

Lesefassung

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald

In der Fassung vom 26.06.2011 geändert durch die 1. Änderung vom 10.08.2016.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2008 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Oberschule mit Grundschulteil (nachfolgend Grundschule Vetschau genannt) und der Lindengrundschule im OT Missen (nachfolgend Grundschule Missen genannt) in Vetschau/Spreewald stellt mit der Bildung der Schulbezirke fest, wo Kinder entsprechend der Wohnung oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt eingeschult und beschult werden.

§ 1

Als Schulträger bildet die Stadt Vetschau/Spreewald für ihre Grundschulen Schulbezirke.

§ 2

Die Abgrenzung der Schulbezirke für die beiden Grundschulen wird wie folgt festgelegt:

1. Als Überschneidungsgebiet beider Grundschulen wird folgender Einzugsbereich festgelegt:

Die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Märkischheide, Belten und Lobendorf, sowie die Ortsteile Repten, Koßwig, Göritz, Raddusch, Stradow, Suschow und Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald.

2. Der Schulbezirk der Grundschule Missen, Gahlener Weg 6, umfasst nachstehenden Einzugsbereich:

Die Ortsteile Laasow, Ogrosen und Missen der Stadt Vetschau/Spreewald und die Ortsteile Buchwäldchen, Gosda und Muckwar der Gemeinde Luckaitztal.

§ 3

Entsprechend der vorhandenen Raumkapazitäten wird die Grundschule Missen einzügig und die Grundschule Vetschau zweizügig betrieben.

In Ausnahmefällen kann in der Grundschule Vetschau dreizügig unterrichtet werden.

§ 4

Nach den festgelegten Schulbezirken besuchen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die Grundschule. Welche Schule aus dem Überschneidungsgebiet für den Schulpflichtigen die zuständige Schule ist, legt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald fest. Diese Festlegung wird

mit Veröffentlichung der Anmeldemodalitäten zur Einschulung bekannt gegeben. Das zuständige Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Grundschule gestatten, insbesondere, wenn

1. die zuständige Schule nur unter besonderen Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. wichtige pädagogische Gründe dafürsprechen oder 3. soziale Gründe vorliegen und die Aufnahmekapazität der anderen Grundschule nicht erschöpft ist.

§ 5

Diese Satzung regelt die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2012/13.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Vetschau/Spreewald vom 29.02.2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 10.08.2016 in Kraft.

gez. Bengt
Kanzler
Bürgermeister